



Beitragsordnung

Berbisdorfer SV e.V.

Allgemeine Bestimmungen

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Berbisdorfer SV e.V. in Übereinstimmung mit § 5 der Vereinssatzung.

Der Beitrag ist grundsätzlich eine Bringepflicht und durch die Mitglieder pünktlich zu entrichten. Er ist für die Zeit fällig, für die eine Mitgliedschaft im Verein für das jeweilige Kalenderjahr erklärt wird. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins (Trainings- oder Spielbetrieb) ist unerheblich.

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Sachsen e.V. bzw. seines Versicherers enthalten.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die ordnungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge, die ausschließlich zur Sicherung der Vereinsarbeit und satzungsgemäßen Zwecke einzusetzen sind.

Beitragszahlungen erfolgen abteilungsbedingt bargeldlos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung gegenüber dem Verein auf nachstehendes Vereinskonto:

Sparkasse Meißen, IBAN DE03 8505 5000 3011 0382 35, BIC SOLADES1MEI

oder als Überweisungsauftrag an den Verein. Barzahlungen sind nur in Ausnahmefällen mit Erlaubnis des Vorstandes zulässig. Die bei Rückbuchung von Lastschriften entstehenden Kosten sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Beitragsänderungen können grundsätzlich nur für das folgende Kalenderjahr beschlossen werden. Die festgesetzten Beitragsänderungen treten immer am 01.01. des Jahres in Kraft.

In Übereinstimmung mit § 9 Absatz 7 der Vereinssatzung bleibt die Beitragspflicht bei Austritt oder Vereinswechsel und sämtliche sonstige Verpflichtungen im laufenden Mitgliedsjahr gegenüber dem Verein bestehen.

Höhe der Mitgliedsbeiträge

Sockelbeitrag(SB) jährlich:

Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr:	45,00 EUR
Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr:	25,00 EUR
Mitglieder alternativ:	30,00 EUR

(Azubis, Wehrpflichtige, Wehersatzdienstleistende,
Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger,
Rentner)

Der Sockelbeitrag wird vorrangig für die Bewirtschaftung der Sportanlagen, die Vereins- u. Mitgliederverwaltung, die Versicherungsleistungen der Mitglieder, die Beitragszahlungen an den Landessportbund Sachsen e.V. sowie den Kreissportbund Meißen e.V. eingesetzt.

Abteilungsspezifischer Beitrag(ASB) jährlich:

Abteilung Fußball:

Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr:	80,00 EUR
Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr:	10,00 EUR
Mitglieder alternativ:(Alte Herren)	35,00 EUR

Abteilung Kegeln:

Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr (wöchentliche Nutzung)	95,00 EUR
Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr (14-tägige Nutzung)	50,00 EUR
Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	20,00 EUR

Abteilungen Gymnastik/Aerobic, Volleyball

Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr	10,00 EUR
Mitglieder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	5,00 EUR

Mitglieder, die in mehreren Abteilungen organisiert sind zahlen nur in einer Abteilung den SB +ASB und in jeder weiteren Abteilung den ASB.

Der ASB wird vorrangig zur Absicherung der Kosten für Wartungs- u. Reinigungskosten, Anschaffung von Sportgeräten, Sicherstellung des Sportbetriebs, Nutzungsbedingter Aufwand zur Unterhaltung der Sportanlagen und Abführung des prozentualen Nutzungsbeitrages der Sportanlagen an die Stadt Radeburg verwendet.

Der ASB wird in getrennten Konten je Abteilung geführt.

Passive und Fördernde Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die keiner sportlichen Betätigung in den jeweiligen Abteilungen nachgehen. Im Verein wird er als förderndes Mitglied geführt.

Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens 30,00 EUR

Fälligkeiten

Der Beitrag ist grundsätzlich bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

Bei Neuaufnahmen wird der Beitrag innerhalb von 4 Wochen nach Eintrittsdatum fällig, wobei der SB in voller Höhe und der ASB prozentual nach Eintrittsdatum berechnet wird.

Sonderregelung

Folgende Mitglieder sind vom ASB befreit:

1. Aktive Übungsleiter
2. Aktive Schiedsrichter
3. Abteilungsleiter Fußball
4. Passive-fördernde Mitglieder
5. Sonstige Mitglieder nach Festlegung des Vorstandes

Beitragsrückstände

Für die Erfassung und Kontrolle der gezahlten Beiträge sowie das Mahnverfahren ist der Vorstand verantwortlich.

Vereinsmitglieder, die Ihren Beitrag vier Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet haben, werden nach Entscheidung vom Vorstand durch öffentlichen Aushang gemahnt.

Bei Zahlungsrückständen von drei Monaten erfolgt eine letzte Mahnung, wobei 5,-EUR Mahngebühren anfallen. Aktive Vereinsmitglieder werden vom Trainings-u. Spielbetrieb ausgeschlossen.

Bei Beitragsrückständen von mehr als einem halben Jahr kann der Vorstand gemäß Vereinssatzung den Ausschluss aus dem Verein veranlassen. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen. Der Vorstand prüft und entscheidet die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Die daraus entstehenden Kosten trägt das säumige Vereinsmitglied.

Beitragschulden verjähren nach drei Jahren beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie angefallen sind.

Schlussbestimmungen

Die Verwaltung der Mitgliedskartei erfolgt mittels Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Änderungen der registrierten Daten, wie zum Beispiel Wohnort, Telefon oder Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Austrittserklärungen sind in schriftlicher Form an die Geschäftsadresse des Vereins

Anbaustraße 50, 01471 Radeburg

zu richten, und unterliegen einer Frist von zwei Monaten.

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 19.09.2017 und von der Mitgliederversammlung am 09.11.2017 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Radeburg, den 09.11.2017

Roland Wachtel
Vorsitzender

Gerhard Hübner
Stellv. Vorsitzender

Marcus Garbsch
Geschäftsführer